OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601764/2/FP

Datum:
Linz, 9. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Richard H N, geb. x 1947, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Februar 2017, GZ: VerkR96-6781-2016-Hol, wegen Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Jänner 2017 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 363 Euro (120 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl der nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 11. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Am 26. Jänner 2017 überreichte der Bf der belangten Behörde einen als Zurückweisung bezeichneten Einspruch mit die Legitimation der Behörde anzweifelndem Inhalt.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 27. Jänner 2017 wies die belangte Behörde den Bf auf die Verspätung seines Rechtsmittels hin und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde dem Bf am 30. Jänner 2017 eigenhändig zugestellt. Er reagierte nicht auf diesen.

I.4. Am 20. Februar 2017 erging der bekämpfte Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurückwies.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom gleichen Tag Beschwerde, in welcher er sich zur Sache nicht äußerte, sondern zusammengefasst darlegte, dass Amtsorgane verpflichtet seien, eine Legitimations- oder eine Bestallungsurkunde vorzuweisen und, wie der Behördenvertreter sicher wisse, die Menschenrechte und das Völkerrecht den nationalen Gesetzen vorgingen. Es sei deshalb für den Behördenvertreter kein Problem, mittels einer Kopie einer beglaubigten Staatsgründungsurkunde nachzuweisen, für welchen Staat er arbeite, wann und von wem er einen Amtsausweis erhalten habe und angelobt worden sei und welche Aufgabe, Rechte und Kompetenzen er von wem übernommen habe. Könne der Behördenvertreter diese Nachweise nicht erbringen, bestünde der Verdacht, dass sich der Behördenvertreter strafbar mache, wegen Amtsanmaßung, Betrug, etc. und selbst ein „Staatsverweigerer“ sei, der gut auf Kosten der Steuerzahler lebe. Der Bf würde diesfalls, als Botschafter für Menschenrechte, beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Anzeige erstatten.

I.6. Dieses Schreiben und den Verfahrensakt legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht am 24. Februar 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal es über einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu entscheiden hat und der Bf keine

öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, obwohl er auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (Rechtsmittelbelehrung), sieht das Verwaltungsgericht von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab (§ 44 Abs 3 Z4 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der bekämpfte Bescheid wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erlassen. [Kopf]
Der auf dem Bescheid genannte Behördenvertreter ist bei dieser beschäftigt. [gerichtsbekannte Tatsache]. Er hat im Namen des Bezirkshauptmannes gehandelt. [Fertigungsklausel]
Die im Anlassverfahren ergangene Strafverfügung wurde am 10. Jänner 2017 von der belangten Behörde abgesandt. [Ausgangsstempel]
Am 11. Jänner 2017 fand an der Abgabestelle des Bf ein Zustellversuch statt. Da der Bf nicht angetroffen wurde, wurde eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf eingelegt und das Poststück bei der Postdienststelle 4780 hinterlegt. [Rückschein, öffentliche Urkunde]
Der Bf erhob mit am 26. Jänner 2017 bei der belangten Behörde persönlich abgegebenem Schreiben Einspruch. [„Zurückweisung“ vom 26. Jänner 2017, Eingangsstempel]
Die belangte Behörde wies den Bf mit Verspätungsvorhalt vom 27. Jänner 2017 auf das fruchtlose Verstreichen der Einspruchsfrist hin und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. [genanntes Schreiben]
Der Bf äußerte sich diesbezüglich nicht und machte insbesondere keinen Zustellmangel geltend.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Der Bf hat auf den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde nicht reagiert. Auch in seiner Beschwerde äußert er sich nicht zur Frage der Verspätung, sondern versucht durch nicht nachvollziehbare und nicht fundierte Behauptungen, die Zuständigkeit der belangten Behörde, bzw. die Berechtigung des Organwalters, einzuschreiten, in Zweifel zu ziehen. Der Bf hat einen

Zustellmangel nicht behauptet, sodass ihm ein Gegenbeweis nicht gelingen konnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen

§ 49 Abs 1 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. In der Sache ergibt sich Folgendes:

III.2.1. Die ggst. Strafverfügung konnte dem Bf am 11. Jänner 2016 an seinem Wohnsitz nicht zugestellt werden, sodass das Poststück bei der zuständigen Geschäftsstelle der Post (4780), hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann am 11. Jänner 2016 zu laufen. Dass der Zusteller davon ausging, dass der Bf sich

regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ergibt sich schon aus dem vorliegenden Rückschein, der diesen Umstand bezeugt. Es gibt keine Hinweise im Akt, und hat dies der Bf auch nicht vorgebracht, dass er sich im relevanten Zeitraum nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hätte. Der Rückschein ergibt, dass der Zusteller einen Verständigungsnachweis in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf (Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG) einlegte.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, macht der Rückschein als öffentliche Urkunde vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die belangte Behörde hat dem Bf vor Erlassen des Zurückweisungsbescheides einen Verspätungsvorhalt gemacht, auf den der Bf nicht reagiert hat. Auch in seiner Beschwerde hat der Bf in der Sache nicht vorgebracht, sondern lediglich nicht nachvollziehbares und rechtlich nicht relevantes Vorbringen (siehe dazu weiter unten) erstattet, das seiner Sache nicht dienlich ist.

Es ergibt sich daher, dass die Zustellung der Strafverfügung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG am 11. Jänner 2017 bewirkt war und die nicht verlängerbare, gesetzliche Einspruchsfrist von 2 Wochen mit Ablauf des 25. Jänner 2017 endete. Der am 26. Jänner 2017 bei der Behörde eingebrachte Einspruch war sohin verspätet.

III.2.2. Zum übrigen Vorbringen des Bf:

Soweit der Bf mit rechtlich nicht fundierten Forderungen versucht, die Zuständigkeit der belangten Behörde in Zweifel zu ziehen, bzw. den einschreitenden Behördenvertreter angreift und diverse, erfundene Beweisurkunden verlangt, ist für Ihn nichts gewonnen. Zunächst ist der Bf darauf hinzuweisen, dass weder das AVG, noch das VStG Regelungen vorsehen, die den Behördenvertreter verpflichten würden, sich im Rahmen der bescheidmäßigen Erledigung einer Rechtssache dem Bf gegenüber zu legitimieren (siehe dazu weiter unten). Die Forderung nach einer „Kopie einer beglaubigten Staatsgründungsurkunde“, die die Intention des Bf, nämlich die Ablehnung der Republik Österreich als Staat an sich, erkennen lässt, spricht für sich und bedarf keiner näheren Erläuterung. Es darf dem Bf jedoch die Lektüre des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ans Herz gelegt werden, in welchem er Antworten auf seine Fragen finden wird.
Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der hier ggst. Bescheid, der alle wesentlichen Bescheidmerkmale enthält, Wirksamkeit entfalten kann (also nicht nichtig ist). Zur (behördeninternen) Genehmigung einer Erledigung ist derjenige Organwalter der zuständigen Behörde berufen, der nach den Organisations-

vorschriften den behördlichen Willen zu bilden hat (Thienel/Schulev-Steindl[5] 130; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger[9] Rz 190/3). Im monokratischen System (zB Bezirkshauptmannschaft, vgl. VwGH 12.10.2015, Ra 2015/22/0111) ist dies der Behördenleiter (Bezirkshauptmann) oder der von diesem Ermächtigte (VwSlg 11.801 A/1985; VwGH 4. 4. 1990, 89/01/0119; 30. 11. 1992, 92/01/0718). Der Behördenleiter kann untergeordnete Organwalter innerhalb seiner Behörde ermächtigen, in seinem Namen (zB „Für den Bezirkshauptmann“, vgl. VfSlg 5483/1967; VwGH 20. 1. 2011, 2010/22/0218; 21. 5. 1992, 92/09/0015; 14. 3. 2000, 99/18/0290; 9. 5. 2003, 99/18/0246) Erledigungen zu genehmigen (vgl Pichler, ZfV 1978, 11 f). Die Erteilung einer solchen Approbationsbefugnis als „innerbehördliches Mandat“ ist nach der hL (Antoniolli/Koja 331; Raschauer[3] Rz 239; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger9 Rz 107) und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (VwGH 27. 5. 1988, 88/18/0015; 4. 10. 2001, 97/08/0078; 18. 3. 2003, 2000/21/0173; 26. 1. 2006, 2002/06/0205; VfSlg 1704/1948; 13.976/1994) als Angelegenheit der behördeninternen Organisation anzusehen. Das bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit einer solchen Ermächtigung keine gesetzliche Grundlage iSd Art 18 B-VG voraussetzt (VwGH 27. 5. 1988, 88/18/0015; Moritz, ÖJZ 1991, 331; § 6 Rz 5), weil sie von der Leitungsbefugnis des Behördenleiters (vgl Art 20 Abs 1 B-VG) umfasst ist (Raschauer[3] Rz 175; vgl aber etwa auch § 10 BMG oder § 3 Abs 3 BVGÄmterLReg [VwGH 27. 6. 1990, 89/03/0118; 3. 7. 1990, 89/11/0201; Koja, Verfassungsrecht 367 f; siehe aber auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer[10] Rz 830]). Auch ist die Erteilung der Approbationsbefugnis nicht an eine bestimmte Form gebunden, kann daher also sowohl im Einzelfall durch individuelle, auch mündliche (VwGH 4. 10. 2001, 97/08/0078; 18. 3. 2003, 2000/21/0173) Weisung als auch mit genereller Wirkung durch Verwaltungsverordnung (zB Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung; vgl VwGH 27. 5. 1988, 88/18/0015; ferner Pichler, ZfV 1978, 13 f) vorgenommen werden (Raschauer[3] Rz 239; aA Winkelhofer, Säumnis 123). [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 RZ 4 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Hinsichtlich der Erteilung der Approbationsbefugnis innerhalb eines Organs muss dem Außenstehenden nach der Judikatur des VwGH auch nicht bekannt gemacht werden, aufgrund welcher Umstände der die Erledigung gemäß § 18 Abs 4 AVG Genehmigende zu dieser Genehmigung befugt war. (VwGH 4. 10. 2001, 97/08/0078; vgl auch VwGH 18. 3. 2003, 2000/21/0173).

Die Frage, ob der genehmigende Organwalter approbationsbefugt ist oder nicht, ist auch keine Frage der Zuständigkeit (und damit des gesetzlichen Richters iSd Art 83 Abs 2 B-VG [VfSlg 7941/1976; 10.338/1985; VwGH 22. 9. 1998, 97/17/0448; 26. 1. 2006, 2002/06/0205]), wie dies der Bf, wohl unbewusst, andeutet, wenn er die Berechtigung des Behördenorgans zur Genehmigung eines Bescheides anzweifelt. Selbst eine von einem nur beschränkt (vgl. VwSlg 11.801 A/1985; 12.734 A/1988) approbationsbefugten Organwalter genehmigte Erledigung ist dem ermächtigenden Organ unabhängig davon zuzurechnen, ob

sich dieser Akt im Rahmen der Ermächtigung bewegt oder ob sie überschritten wird (vgl auch VwSlg 3050 A/1953; VwGH 17. 6. 1992, 92/02/0123; Nur wenn dem einschreitenden Organwalter (zB dem Portier) überhaupt die Befugnis fehlt, im Namen des Behördenleiters zu entscheiden, ist die von ihm genehmigte „Erledigung“ absolut nichtig (VwSlg 12.734 A/1988; VwGH 17. 9. 1996, 95/05/0231; 30. 10. 2001, 2000/14/0013). (vgl. aaO RZ2)

Die Frage nach den „Rechten“ und „Kompetenzen“ des Organwalters stellen sich demnach nicht, zumal sich dessen Handlungen, was angesichts des Bescheidkopfes und der Fertigungsklausel offenkundig ist, vom Bezirkshauptmann als dem Leiter der monokratisch organisierten Behörde Bezirkshauptmannschaft ableiten und die Bezirkshauptmannschaft Schärding zweifellos nach den §§ 26 f VStG zuständig ist. Insofern ist auch die Frage nach einem Amts- oder Dienstausweis obsolet, weil sich die Genehmigungsbefugnis nicht aus einem solchen Dokument, sondern aus der vom Bezirkshauptmann erteilten Approbationsbefugnis ableitet. Auch sonst sind Beamte des Landes Oö. nach § 62 Abs 3 des Oö. LBG im Dienst nur dann verpflichtet, sich mit einem vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellenden Dienstausweis auszuweisen, wenn dies dienstliche Gründe erfordern.
Das Vorweisen eines Dienstausweises kann dort vonnöten sein, wenn Amtsorgane ohne, dass sie sogleich als solche erkennbar sind, also etwa bei einem Einschreiten außerhalb der Amtsräume und ohne Uniform, tätig werden und eine Legitimation erforderlich ist. Dies ist im Falle des Genehmigens von Bescheiden, die die notwendigen Merkmale selbst enthalten, aus den dargelegten Gründen nicht der Fall.

Die „Forderungen“ des Bf gehen insofern ins Leere, weil die ihm zugestellte bescheidmäßige Erledigung zweifelsfrei von der zuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Schärding, herrührt und der einschreitende Organwalter ebenso zweifellos und im Übrigen gerichtsbekannt, der Bezirkshauptmannschaft Schärding zuzurechnen ist.

III.2.3. Ergebnis

Der Bf hat, um einen Tag verspätet, Einspruch gegen die ihm rechtswirksam zugestellte Strafverfügung erhoben. Die belangte Behörde hat den Einspruch des Bf daher zu Recht mit dem bekämpften Bescheid zurückgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche in der Begründung ausführlich zitiert wurde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl